

Digitale Barrierefreiheit als Chance nutzen

Rechtliche Anforderungen und praktische Herausforderungen für Website-Betreiber

Event-Tipp:

BFSG:
Praxisnahe Tipps
für die Umsetzung

Mittwoch,
23. April 2025



spotify

OM

Barrierefreiheit im digitalen Raum gewinnt immer mehr an Bedeutung – nicht nur gesellschaftlich, sondern auch gesetzlich. Am 28. Juni tritt das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft, das Unternehmen verpflichtet, ihre digitalen Angebote bis zum 28. Juni 2025 barrierefrei zu gestalten.

Ziel ist eine selbstbestimmte Nutzung für alle, insbesondere für Senioren und für Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz gilt unter anderem für Websites von Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für Verbraucher anbieten. Zwei Kriterien müssen erfüllt sein: Die Website muss sich (auch) an Privatkunden richten (B2C) und entweder Vertragsabschlüsse oder Geschäftsanbahnungen ermöglichen. Die Abgrenzung zwischen B2B- und B2C-Websites ist nicht immer eindeutig – ähnlich wie beim Fernabsatzrecht. Betroffen sind unter anderem Online-Buchungssysteme für Arzttermine, Anmeldeformulare für Mitgliedschaften, Ticketreservierungen, Rechtsberatungsplattformen und Bewerberportale.

Sonderregelungen für kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro sind vom BFSG ausgenommen. Allerdings müssen beide Kriterien gleichzeitig erfüllt sein. Ein Unternehmen mit nur fünf Mitarbeitenden, aber einem Umsatz von drei

Ziel ist eine selbstbestimmte Nutzung für alle, insbesondere für Senioren und für Menschen mit Behinderungen.



Millionen Euro ist dennoch an die Vorgaben des Gesetzes gebunden.

Sanktionen bei Verstößen

Verstöße gegen das BFSG können mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro bestraft werden. Zudem könnten Behörden Auflagen erteilen oder sperren, auch wenn das selten vorkommt. Relevanter ist die Frage, ob Verstöße als unlauterer Wettbewerb gelten und Abmahnungen oder Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Dazu gibt es noch keine klare gesetzliche Regelung. Gleichzeitig deuten erste Gerichtsurteile darauf hin, dass solche Verstöße als wettbewerbswidrig eingestuft werden könnten.

Barrierefreiheit als Chance begreifen

Die barrierefreie Gestaltung von Websites ist mehr als eine gesetzliche Verpflichtung. Sie verbessert die Nutzerfreundlichkeit für alle Besucher und kann die Reichweite und Auffindbarkeit im Netz erhöhen. Unternehmen, die frühzeitig handeln, profitieren langfristig von einem positiven Image und einer größeren Zielgruppe. In einer kostenlosen Infoveranstaltung informiert Sonja Neidhardt, Geschäftsführerin der compositium Multimedia-Agentur, über die konkreten Anforderungen an Webseitenbetreiber und gibt praxisnahe Tipps zur Umsetzung.

WRF